

**Art. 16.** Met een gevangenisstraf van vijftien dagen tot één jaar en met een geldboete van zesentwintig euro tot vijftienduizend euro of met één van die straffen alleen, wordt gestraft, hij die de bepalingen van artikel 3 overtreedt.

**Art. 17.** Onverminderd de toepassing van de straffen gesteld bij het Strafwetboek, alsook, desgevallend, de toepassing van tuchtmaatregelen, wordt gestraft met gevangenisstraf van acht dagen tot zes maanden en met geldboete van vijfhonderd euro tot vijfduizend euro of met een van die straffen alleen, hij die, met overtreding van artikel 11, opzettelijk of geregeld de op hem rustende registratieverplichting van een COVID-19-vaccin niet nakomt.

**Art. 18.** De bepalingen van Boek I van het Strafwetboek zijn toepasselijk op de in deze titel omschreven misdrijven.

Titel 8. — *Inwerkingtreding*

**Art. 19.** Deze wet heeft uitwerking met ingang van 23 november 2020.

In afwijking van het eerste lid treden artikel 3 en Titel 7 in werking de dag volgend op de bekendmaking van deze wet in het *Belgisch Staatsblad*.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Brussel, 22 december 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Volksgezondheid,

Fr. VANDENBROUCKE

Met 's Lands zegel gezegeld:

De Minister van Justitie,

V. VAN QUICKENBORNE

Nota

(1) Kamer van volksvertegenwoordigers

(www.dekamer.be)

Stukken. – 55K1677

Integraal Verslag : (17/12/2020)

**Art. 16.** Seront punis d'un d'une peine d'emprisonnement de quinze jours à un an et d'une amende de vingt-six euros à quinze mille euros ou de l'une de ces deux peines seulement, celui qui contrevient aux dispositions de l'article 3.

**Art. 17.** Sans préjudice de l'application des peines prévues par le Code pénal, ainsi que s'il échet, de l'application de sanctions disciplinaires, sont puni d'un emprisonnement de huit jours à six mois et d'une amende de cinq cents euros à cinq mille euros ou d'une de ces peines seulement, celui qui, en infraction de l'article 11, ne respecte pas intentionnellement ou régulièrement son obligation d'enregistrer un vaccin contre le COVID-19.

**Art. 18.** Les dispositions du Livre premier du Code pénal s'appliquent aux infractions prévues par la présente loi.

Titre 8. — *Entrée en vigueur*

**Art. 19.** La présente loi produit ses effets le 23 novembre 2020.

Par dérogation au premier alinéa, l'article 3 et le Titre 7 entrent en vigueur le jour suivant la publication de la présente loi au *Moniteur belge*.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du Sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*

Donné à Bruxelles, le 22 décembre 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Ministre de la Santé publique,

Fr. VANDENBROUCKE

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,

V. VAN QUICKENBORNE

Note

(1) Chambre des représentants

(www.lachambre.be)

Documents. – 55K1677

Compte rendu intégral : (17/12/2020)

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2020/44577]

**19 DECEMBER 2020.** — Ministerieel besluit houdende wijziging van het ministerieel besluit van 28 oktober 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 19 december 2020 houdende wijziging van het ministerieel besluit van 28 oktober 2020 houdende dringende maatregelen om de verspreiding van het coronavirus COVID-19 te beperken (*Belgisch Staatsblad* van 20 december 2020).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2020/44577]

**19 DECEMBRE 2020.** — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 28 octobre 2020 portant des mesures d'urgence pour limiter la propagation du coronavirus COVID-19. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 19 décembre 2020 modifiant l'arrêté ministériel du 28 octobre 2020 portant des mesures d'urgence pour limiter la propagation du coronavirus COVID-19 (*Moniteur belge* du 20 décembre 2020).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2020/44577]

**19. DEZEMBER 2020** — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 19. Dezember 2020 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. DEZEMBER 2020 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19**

Die Ministerin des Innern,

Aufgrund der Verfassung, des Artikels 23;

Aufgrund des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz, des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt, der Artikel 11 und 42;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 181, 182 und 187;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19;

Aufgrund von Artikel 8 § 2 Nr. 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung ist vorliegender Erlass von der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften befreit;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Dezember 2020;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 19. Dezember 2020;

Aufgrund der am 19. Dezember 2020 abgegebenen Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1 Absatz 1;

Aufgrund der Dringlichkeit, die es nicht zulässt, das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates innerhalb einer verkürzten Frist von fünf Tagen abzuwarten, insbesondere aufgrund der Notwendigkeit, Maßnahmen zu erwägen, die sich auf epidemiologische Ergebnisse stützen, die sich Tag für Tag weiterentwickeln, wobei die jüngsten Ergebnisse die auf der Sitzung des Konzertierungsausschusses vom 18. Dezember 2020 beschlossenen Maßnahmen gerechtfertigt haben; dass es daher dringend erforderlich ist, bestimmte Maßnahmen zu verdeutlichen und andere gegebenenfalls zu verstärken und deren Durchsetzung zu verbessern;

In Erwägung der Konzertierungen zwischen den Regierungen der föderierten Teilgebiete und den zuständigen föderalen Behörden im Nationalen Sicherheitsrat, der am 10., 12., 17. und 27. März 2020, am 15. und 24. April 2020, am 6., 13., 20. und 29. Mai 2020, am 3., 24. und 30. Juni 2020, am 10., 15., 23. und 27. Juli 2020, am 20. August 2020 und am 23. September 2020 zusammengetreten ist;

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen vom 15. Dezember 2020;

In Erwägung der Stellungnahme des Hohen Gesundheitsrates vom 9. Juli 2020;

In Erwägung des Artikels 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem das Prinzip der Vorsorge im Rahmen der Bewältigung einer internationalen Gesundheitskrise und der aktiven Vorbereitung auf einen möglichen Krisenfall verankert ist; dass dieses Prinzip voraussetzt, dass die öffentlichen Behörden bei der Feststellung, dass ein ernstes Risiko höchstwahrscheinlich eintreten wird, dringende und vorläufige Schutzmaßnahmen ergreifen müssen;

In Erwägung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe *c* der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

In Erwägung des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren;

In Erwägung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse;

In Erwägung des Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Wallonischen Region, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission in Bezug auf die gemeinsame Verarbeitung von Daten durch Sciensano und die von den zuständigen föderierten Teilgebieten oder von den zuständigen Agenturen bestimmten Kontaktzentren, Gesundheitsinspektionsdienste und mobilen Teams im Rahmen einer Kontaktmittlung bei (vermutlich) mit dem Coronavirus COVID-19 infizierten Personen auf der Grundlage einer Datenbank bei Sciensano;

In Erwägung des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 zur Billigung des vorerwähnten Zusammenarbeitsabkommens vom 25. August 2020;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 22. Mai 2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und der Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordinierung oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

In Erwägung des Ministeriellen Erlasses vom 13. März 2020 zur Auslösung der föderalen Phase hinsichtlich der Koordinierung und des Krisenmanagements in Bezug auf das Coronavirus COVID-19;

In Erwägung des "Leitfadens für die Öffnung der Geschäfte", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Allgemeinen Leitfadens zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 am Arbeitsplatz", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung des "Leitfadens für eine sichere Wiederaufnahme des Gaststättengewerbes zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19", der auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft zur Verfügung gestellt wird;

In Erwägung der Protokolle, die von den zuständigen Ministern in Konzertierung mit den betreffenden Sektoren bestimmt werden;

In Erwägung der Empfehlung (EU) des Rates der Europäischen Union vom 7. August 2020 zur Änderung der Empfehlung 2020/912 zur schrittweisen Aufhebung der vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU;

In Erwägung der Empfehlung (EU) 2020/1475 des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie;

In Erwägung der Erklärung der WHO in Bezug auf die Eigenschaften des Coronavirus COVID-19, insbesondere hinsichtlich der hohen Übertragbarkeit und des Sterberisikos;

In Erwägung der am 11. März 2020 von der WHO vorgenommenen Qualifizierung des Coronavirus COVID-19 als Pandemie;

In der Erwägung, dass die WHO am 16. März 2020 die höchste Warnstufe in Bezug auf das Coronavirus COVID-19 ausgerufen hat, das die Weltwirtschaft destabilisiert und sich rasch in der Welt ausbreitet;

In Erwägung der einleitenden Rede des Generaldirektors der WHO vom 12. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass das Virus hauptsächlich zwischen engen Kontakten übertragen wird und zu Ausbrüchen der Epidemie führt, die durch die Umsetzung gezielter Maßnahmen eingedämmt werden könnten;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO Europa vom 15. Oktober 2020, in der er darauf hingewiesen hat, dass die Situation in Europa sehr besorgniserregend ist und dass die Übertragung und die Übertragungsquellen in den Häusern, an geschlossenen öffentlichen Orten und bei Personen, die die Selbstschutzmaßnahmen nicht korrekt befolgen, stattfinden beziehungsweise zu finden sind;

In Erwägung der Erklärung des Generaldirektors der WHO vom 26. Oktober 2020, in der er deutlich gemacht hat, dass die höchsten Fallzahlen von COVID-19 in der Woche vom 19. Oktober 2020 verzeichnet worden sind und dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Mitarbeiter des Gesundheitspflegesektors zu schützen; dass Schulen und Unternehmen offen bleiben können, dafür aber Kompromisse eingegangen werden müssen; dass der Generaldirektor bestätigt, dass das Virus durch schnelles und gezieltes Handeln unterdrückt werden kann;

In der Erwägung, dass die WHO festgestellt hat, dass viele Länder eine großflächige Übertragung durch die Umsetzung bewährter Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen haben verhindern können und dass diese Maßnahmen nach wie vor das beste Mittel zum Schutz vor COVID-19 darstellen;

In der Erwägung, dass für unser Land seit dem 13. Oktober 2020 auf nationaler Ebene Alarmstufe 4 (sehr hohe Alarmstufe) gilt;

In der Erwägung, dass am 18. Dezember 2020 die durchschnittliche Zahl der Infektionen über sieben Tage 2 445 beträgt; dass dies einem Anstieg um 12 Prozent im Vergleich zu den vergangenen sieben Tagen entspricht; dass die Reproduktionsrate erneut über 1 liegt; dass die Zahl der Infektionen pro 100.000 Einwohner, also die Inzidenz, am 18. Dezember 2020 bei 282 liegt und damit gestiegen ist; dass die Positivitätsrate in etwa 8 Prozent beträgt; dass sich der Rückgang der Anzahl neuer Krankenhauseinweisungen deutlich verlangsamt hat; dass das aktuelle Stabilisierungsniveau über dem der ersten Welle liegt, was gefährlich ist, wenn die Zahlen wieder steigen;

In der Erwägung, dass es unerlässlich ist, es dem Gesundheitspflegesystem weiterhin zu ermöglichen, die notwendige Versorgung von Patienten, die nicht an COVID-19 leiden, zu gewährleisten und alle Patienten unter den bestmöglichen Bedingungen zu empfangen;

In der Erwägung, dass es äußerst wichtig ist, die Situation unter Kontrolle zu haben und zu halten; dass die Situation als unter Kontrolle gilt, wenn die durchschnittliche Anzahl Infektionen über 14 Tage während drei Wochen nicht über 800 steigt und die Reproduktionsrate nicht über 1 liegt; dass diese Schwellenwerte noch lange nicht erreicht sind;

In der Erwägung, dass am 18. Dezember 2020 die durchschnittliche Zahl der Infektionen in den Nachbarländern und den anderen europäischen Ländern höher als die Zahlen für Belgien ist; dass zum Beispiel die Inzidenz für die Niederlande 546 pro 100 000 Einwohner, für Deutschland 341 pro 100 000 Einwohner und für Luxemburg 1 189 pro 100 000 Einwohner beträgt;

In Anbetracht der nahenden Weihnachts- und Neujahrszeit und der Schulferien; in Anbetracht der damit traditionell verbundenen Zunahme der Reisen;

In der Erwägung, dass sich die erste Viruswelle im Laufe des Monats März 2020 in Belgien exponentiell und schnell ausgebreitet hat, unter anderem aufgrund der Komplexität der Rückverfolgung der nach Belgien zurückkehrenden Reisenden;

In der Erwägung, dass daher im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus COVID-19 in Belgien eine genaue Überwachung des Gesundheitszustands der aus dem Ausland zurückkehrenden Personen erforderlich ist; dass diese genaue Überwachung nur möglich ist, wenn jeder Reisende die im vorliegenden Erlass beschriebenen Formalitäten einhält und dies im Fall einer Kontrolle nachweisen kann; dass sichergestellt werden muss, dass Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Belgien haben, nicht mit dem Coronavirus COVID-19 infiziert sind, und dass folglich von ihnen verlangt wird, bei der Einreise nach Belgien aus einer roten Zone einen negativen Test vorzulegen;

In der Erwägung, dass das Arsenal der in diesem Ministeriellen Erlass getroffenen Maßnahmen die Aufzeichnung bestimmter personenbezogener Daten umfasst zwecks Vereinfachung der Kontaktermittlung und der Ermittlung bestimmter Infektionsherde; dass es daher den Personen, die diese Daten verarbeiten, obliegt, sie zu schützen, indem sie alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, insbesondere um einen unbefugten Zugang zu diesen Daten zu verhindern; dass sie zu diesem Zweck insbesondere die von der Datenschutzbehörde auf ihrer Website veröffentlichten Empfehlungen berücksichtigen können;

In der Erwägung, dass das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 31. Dezember 2020 um Mitternacht verlassen wird;

In Erwägung der vom Coronavirus COVID-19 ausgehenden Gesundheitsgefahr für die belgische Bevölkerung und der daraus entstehenden Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 eine Infektionskrankheit auslöst, die meist die Lunge und die Atemwege befällt;

In der Erwägung, dass das Coronavirus COVID-19 offenbar von Mensch zu Mensch über den Luftweg übertragen wird; dass die Übertragung der Krankheit scheinbar auf alle möglichen Verbreitungsarten durch Mund oder Nase erfolgt;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, Tätigkeiten, bei denen ein hohes Risiko der Weiterverbreitung des Virus besteht, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Tätigkeiten, die angesichts der aktuellen Lage zu einem zu engen Kontakt zwischen den Beteiligten führen und/oder zu viele Menschen zusammenführen, weiterhin zu verbieten;

In der Erwägung, dass mit den Weihnachtsferien die Wintersport-Hochsaison beginnt; dass in dieser Zeit viele Menschen auf den Ski- und Langlaufpisten zusammenkommen; dass es nicht möglich ist, die Menschenmengen an diesen Orten zu kontrollieren, und dass die Einhaltung der Regeln des Social Distancing nicht gewährleistet werden kann; dass dies zu einem erhöhten Risiko der Übertragung des Virus führt; dass die Skipisten, Langlaufpisten und Skizentren aus diesem Grund geschlossen werden müssen;

In der Erwägung, dass ein Bürgermeister, wenn er feststellt, dass Tätigkeiten unter Verstoß gegen den vorliegenden Ministeriellen Erlass oder die anwendbaren Protokolle ausgeübt werden, im Interesse der Volksgesundheit die verwaltungsrechtliche Schließung der betreffenden Niederlassung anordnen kann; dass dies auch für Geschäfte gilt, die die auferlegten Maßnahmen nicht einhalten;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf die Einhaltung aller Gesundheitsempfehlungen und des Social Distancing noch immer an das Verantwortungsbewusstsein und die Solidarität jedes Bürgers appelliert wird;

In der Erwägung, dass die grundlegenden Hygienemaßnahmen unerlässlich bleiben;

In der Erwägung, dass Tätigkeiten im Freien nach Möglichkeit bevorzugt werden sollten; dass, sofern dies nicht möglich ist, die Räume ausreichend durchgelüftet werden müssen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, in Bezug auf Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen zu treffen;

In der Erwägung, dass die Gesundheitslage und die Maßnahmen regelmäßig bewertet werden; dass dies bedeutet, dass strengere Maßnahmen nie ausgeschlossen werden können;

In der Erwägung, dass die vorgesehenen Maßnahmen dazu führen, dass einerseits die Anzahl akuter Ansteckungen verringert wird und Krankenhäuser und Intensivstationen entlastet werden und dass andererseits den Forschern mehr Zeit gegeben wird, um effiziente Behandlungsmethoden und Impfstoffe zu entwickeln; dass diese Maßnahmen auch eine Kontaktrückverfolgung erleichtern können;

Aufgrund der Dringlichkeit,

Erlässt:

**Artikel 1** - Artikel 3 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Ein im Ausland lebender oder ansässiger Lohnempfänger oder Selbständiger muss bei Reisen unter den in Artikel 21 § 7 erwähnten Bedingungen einen Nachweis über das negative Ergebnis eines Tests erbringen, der frühestens 48 Stunden vor der Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet durchgeführt wurde.

Der Arbeitgeber oder Nutzer, der zeitweilig auf ihn zurückgreift, um in Belgien Arbeiten in den Sektoren Bau, Reinigung, Landwirtschaft und Gartenbau, wie in Artikel 20 § 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 und in Artikel 1 Nr. 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 15. September 1970 erwähnt, oder Tätigkeiten im Fleischsektor, wie in Artikel 2 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 27. Dezember 2007 erwähnt, ausführen zu lassen, mit Ausnahme von natürlichen Personen, mit denen oder für die die Arbeit zu vollkommen privaten Zwecken erfolgt, muss vor Beginn der Arbeit prüfen, ob ein in Absatz 1 erwähntes negatives Testergebnis vorgelegt werden kann. Ist der Arbeitnehmer nicht mit einem in Artikel 21 des vorliegenden Erlasses erwähnten Beförderer gereist, muss er den Nachweis des negativen Ergebnisses eines Tests erbringen, der frühestens 48 Stunden vor Aufnahme seiner Arbeit beziehungsweise Tätigkeit in Belgien durchgeführt wurde.

Liegt kein negatives Ergebnis vor, darf der Arbeitgeber oder Nutzer nicht auf den Lohnempfänger oder Selbständigen, ob im Ausland ansässig oder nicht, zurückgreifen, um in Belgien eine Arbeit aufzunehmen, und muss dieser sich in Quarantäne begeben, bis ein negatives Testergebnis mitgeteilt werden kann.

Das negative Testergebnis wird dem in § 1 erwähnten Register beigefügt."

**Art. 2** - In Artikel 8 § 1 desselben Erlasses wird Absatz 1 durch eine Nummer 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "13. Skipisten, Langlaufpisten und Skizentren."

**Art. 3** - Artikel 21 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt:

"1. von allen Ländern der Europäischen Union und des Schengen-Raums aus nach Belgien zu reisen,"

2. Paragraph 3 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: "Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist."

3. Paragraph 4 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: "Bei Ankunft auf dem belgischen Staatsgebiet überprüft der Beförderer erneut, ob das Passagier-Lokalisierungsformular ausgefüllt ist."

4. Ein Paragraph 5*bis* mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"§ 5*bis* - Zusätzlich zu den Paragraphen 3, 4 und 5 ist der Reisende verpflichtet, den Nachweis über die Einreichung des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich zu führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden. Ist es nicht möglich, einen solchen Nachweis zu erhalten, muss der Reisende eine Kopie des gemäß den Paragraphen 3, 4 und 5 ausgefüllten Passagier-Lokalisierungsformulars mit sich führen, und zwar während der gesamten Reise bis zum Endbestimmungsort in Belgien und während der folgenden 48 Stunden."

5. Ein Paragraph 7 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"§ 7 - Bei einer in den Paragraphen 3, 4 und 5 erwähnten Reise müssen Personen ab dem Alter von 12 Jahren, die von einem Gebiet aus, das auf der Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise als rote Zone eingestuft ist, in belgisches Staatsgebiet einreisen und ihren Hauptwohntort nicht in Belgien haben, über das negative Ergebnis eines Tests verfügen, der frühestens 48 Stunden vor der Ankunft auf belgischem Staatsgebiet durchgeführt wurde. Gegebenenfalls ist der Beförderer verpflichtet zu überprüfen, dass diese Personen vor dem Einsteigen ein negatives Testergebnis vorweisen. Fehlt dieses negative Testergebnis, muss der Beförderer das Einsteigen untersagen."

**Art. 4** - In Artikel 22 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "und entsandten Selbständigen, wie in Artikel 137 Nr. 8 Buchstaben *a*) und *b*) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 erwähnt, die in Belgien arbeiten" durch die Wörter "und Selbständigen" ersetzt.

**Art. 5** - Vorliegender Erlass tritt am 21. Dezember 2020 in Kraft, mit Ausnahme von:

- Artikel 3 Nr. 1, der am 1. Januar 2021 in Kraft tritt,

- Artikel 3 Nr. 5, der am 25. Dezember 2020 in Kraft tritt.

Brüssel, den 19. Dezember 2020.

A. VERLINDEN